

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	26 (1910)
Heft:	50
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechtfertigt, als Décompte 2 Taglöhne zurückzuhalten. Bei Geschäften, die der Haftpflicht unterstehen, ist bei Unfällen der Taglohn zu garantieren und alle 14 Tage auszubezahlen.

Art. 7. Die gegenseitige Kündigung ist aufgehoben, sofern nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt. Der Lohn eines entlassenen Arbeiters ist sofort auszubezahlen.

Art. 8. Müssen Arbeiten mehr als eine Wegstunde von der Werkstatt oder der Wohnung des Arbeiters entfernt verrichtet werden, so haben die betreffenden Arbeiter Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die mindestens der Höhe der Extraauslagen entsprechen soll.

Art. 9. Für Zügeln und Fensterwäsché sind pro Stunde 80 Rp. zu bezahlen. Für Einsorgungen wird dem Arbeiter ein Extrabeitrag von Fr. 2.— bezahlt, Gemeindesärge ausgenommen.

Art. 10. Makregelungen, Sperren und schwarze Listen sind während der ganzen Vertragsdauer ausgeschlossen.

Art. 11. In Streiffällen betreffend die Auslegung dieses Arbeitsvertrages entscheidet das mittelländische Einigungsamt endgültig.

Art. 12. Dieser Vertrag ist in Plakatform an gut sichtbarer Stelle in der Werkstatt anzuschlagen. Widersprechende Abmachungen haben keine Gültigkeit.

Art. 13. Obiger Vertrag tritt mit 1. Januar 1911 in Kraft und dauert zwei Jahre.

Übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird den Mitgliedern der vertragschließenden Organisation eine Aufbesserung ihrer bis dahin bezogenen Stundenlöhne um 3 Rp. zugesichert.

Verschiedenes.

Bureau für technische Konsultationen in Zürich. In Erkennung der durch die sprunghafte Entwicklung der Elektrotechnik bedingten Notwendigkeit, die Förderung der Elektrizitätsverwertung durch unabhängige Aufklärung der interessierten Kreise und des Publikums im allgemeinen selbst an die Hand zu nehmen, hat das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich eine neue Abteilung, das „Büro für technische Konsultationen“, geschaffen. Das Werk ist damit dem Beispiel einiger großer deutscher Städte gefolgt, wo diese neue Institution vom Publikum in immer steigendem Maße in Anspruch genommen und als eine Erleichterung angesehen wird.

Hauptaufgaben der neuen Geschäftsstelle sind die Aufklärung der Interessenten über wirtschaftlich richtige Verwendung der elektrischen Energie, sowie die Einführung aller hauptsächlichen Neuerungen auf dem weit verzweigten Gebiete der Elektrizität. — Die Auskünfte erfolgen bereitwillig auf uneigennütziger sachlicher Grundlage, kostenlos und lediglich von dem Grundsatz geleitet, daß nur zufriedene Stromabnehmer von Nutzen für das Werk sind. Die neue Abteilung wird deshalb in erster Linie das Publikum über die leider noch nicht genügend beachteten Vorteile der Verwendung der elektrischen Energie im Hause zum Heizen und Kochen, in der Küche, im Bade-, Toilette- und Schlafzimmer, für Heilzwecke im Krankenzimmer, zur Zuführung, Reinigung und Verbesserung der Luft, zum Antrieb von Küchen-, Wasch- und Nähmaschinen usw. aufklären. Es wird ferner jeden Interessenten bei der Einrichtung einer elektrischen Anlage beraten, mit welchen Mitteln der gewünschte Zweck mit den geringsten einmaligen und fortlaufenden Kosten erreicht werden kann. — Sobald das Publikum sich an die Finanzpruchnahme der neuen

Auskunftsstelle gewöhnt haben wird, so werden auch die Klagen über unzweckmäßige Anlagen, unrichtige Benutzung derselben und unnütze Geldauslagen bei elektrischen Einrichtungen verstummen. — Die großen Vorteile der Elektrizität für Antriebs-, Beleuchtungs-, Koch- und Heizzwecke infolge deren Billigkeit, Reinlichkeit und Bequemlichkeit werden durch eine unabhängige Aufklärung der elektrischen Energie selbst immer mehr Verbraucher führen.

Mit der elektrischen Straßenbahn Uster-Pfäffikon will Ernst gemacht werden. Der Inhaber der Konzession, Ingenieur Bertschinger, regt die Bildung von Gemeindekomitees an.

Feuerwehrwesen. (Korr.) In Glarus findet vom 18. bis und mit dem 22. April ein Gerätekurs für Chargierte der Feuerwehren statt. Der Kurs steht unter dem Protektorat der kantonalen Polizeidirektion; dessen Kosten übernimmt die kantonale Brandassfuranzkasse. Leiter des Kurses ist Herr Strickler, eine bekannte Feuerwehr-Autorität. Es sind von den Gemeinderäten 125 Teilnehmer angemeldet: 60 Rettungskorps-Chargierte und 65 Löschkorps-Chargierte.

Konzessionierte Gas- und Wasser-Installateure für die Stadt St. Gallen. In seiner Sitzung vom 3. März hat der Stadtrat von St. Gallen die Firma Böshard & Steiner, Ingenieurbureau und Unternehmung in Wasser- und Tiefbau in Zürich II zur Ausführung von Gas- und Wasser-Installationen konzessioniert.

Elektrischer Feueralarm in Glarus. Die Installation des elektrischen Geläutes in der Stadtkirche macht rasche Fortschritte. Bis in etwa 14 Tagen werden sämliche sieben Glocken mit motorischer Kraft angetrieben werden. Damit geht die größte derartige Anlage in der Schweiz der Vollendung entgegen. Eine nicht hoch genug zu schätzende Neuerung bringt der elektrische Antrieb auch hinsichtlich des Feueralarms: Die eine Feuerglocke kann vom Wohnhaus des Läuters aus in Betrieb gesetzt werden. Sobald diesem die telephonische Order zum Alarm zugeht, kann er durch Herstellung des Kontaktes die schrille Feuerglocke erschallen lassen.

Industrielles aus Chur. Herr C. Baeren zum „Rheinfels“ in Chur gedenkt von seiner Wirtschaft als Strafanstaltsverwalter, welchen Posten er 20 Jahre inne hatte, zurückzutreten. Er hat in seiner Liegenschaft ein kleines Fabrikationsgebäude erstellt, in welchem er eine Sennerei eingeschränkt einrichten wird. Die Produkte sollen hauptsächlich an die „Schweizerien“ (Sennereien) in Deutschland abgesetzt werden.

Feuerlöschwesen im Aargau. Die Budgetgemeinde Murgenthal hat beschlossen eine neue leistungsfähige Feuerspritze anzuschaffen.

Gasexplosion in Konstanz. Dienstag mittag ist in der Gasanstalt im dortigen Bahnhof eine Explosion entstanden mit üblichen Folgen, die aber leicht von viel tragischerer Wirkung hätten sein können. In unmittelbarer Nähe der Maschinenwerkstatt wird in einem separaten Gebäude das sogenannte Delgas für die Beleuchtung der Personenwagen hergestellt. Aus noch nicht ganz aufgeklärter Ursache ist vom Gasreinigungsapparat Gas ausgestromt. Als ein Arbeiter mit einem Karren voll heißer Lokomotivschlacken an diesem Gebäude vorbeiuhr, entzündete sich das ausgestromte Gas. Mit einem furcht-

 Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.
Die Expedition.

